

dagegen die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Erste Kammer ist dem erstern Vorschlage, soweit er also dahin geht, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beigetreten; ich meine dem Vorschlage, weil ein Beschluß der Zweiten Kammer in diesem Punkte infolge eines Besehens noch nicht vorlag. Die Deputation wiederholt ihren Vorschlag, der dahingehet, die Petition rücksichtlich der Punkte sub a, b, c, d auf sich beruhen zu lassen, also dem Beschlusse der Ersten Kammer in dieser Richtung beizutreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer in Beziehung auf diese unter a, b, c, d, erwähnten Punkte der Ersten Kammer beitreten und in dieser Beziehung diese Petition auf sich beruhen lassen? — Einstimmig: Ja.

(Staatsminister Freiherr von Beust tritt ein.)

Referent Schreck: In Bezug auf den Punkte, welcher eben den Tonnenzins betrifft, hat die Erste Kammer einen abweichenden Beschluß gefaßt, der dahingehet, die Petition der Staatsregierung nur zur Erwägung zu übergeben. Die vierte Deputation der Zweiten Kammer hat beschlossen, bei ihrem ersten Vorschlage stehen zu bleiben, und zwar aus den in dem ersten Bericht angeführten Gründen, zugleich aber auch in der Erwägung, daß ohnehin die Braugesellschaft in Rönigstein erheblicher Verlust dadurch trifft, daß anscheinend nur im reglementären Interesse der Vorbehalt des Minderns im §. 10 des dortigen Localstatuts Aufnahme gefunden hat.

Präsident Haberkorn: Insofern Niemand das Wort ergreift, frage ich die Kammer:

„ob sie in Beziehung auf Punkt e bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben will?“  
Einstimmig: Ja.

Referent Schreck: Ferner kommt in Frage die Petition der Bäckerinnung in Peggau, welche sich erstreckt auf einen Entschädigungsanspruch wegen Wegfalls eines Zwangsback- und Verbieterrechts. Hier war von der Zweiten Kammer auf Vorschlag ihrer vierten Deputation beschlossen worden, der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Erste Kammer dagegen hat beschlossen, sie der Staatsregierung nur zur Erwägung zu übergeben. Es schlägt die vierte Deputation auch hier vor, bei dem ersten Beschlusse der Zweiten Kammer stehen zu bleiben, vorzugsweise mit Rücksicht darauf, daß früher der Staatsfiscus für diese Gerechtsame eine Summe von 1520 Thlr. bezahlt erhalten hat und den Acquirenten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß für den Fall der Aufhebung der fraglichen Gerechtsame das von ihnen erlegte Kaufgeld aus der Staatskasse zurückgezahlt werden solle.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer dem-

nach nach Vorschlag ihrer Deputation rücksichtlich der Petition der Bäckerinnung zu Peggau bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben? — Einstimmig: Ja.

Referent Schreck: Es kommt ferner die Petition der Kaufleute Mai u. Gen. in Meissen in Frage. Es ist früher von der Zweiten Kammer auf Vorschlag der vierten Deputation beschlossen worden, auch diese Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Erste Kammer hat beschlossen, sie der Staatsregierung nur zur Erwägung zu übergeben und die vierte Deputation der Zweiten Kammer hat nunmehr beschlossen, Ihnen anzurathen, daß Sie dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten möchten, weil sie — die Deputation — nicht verkennt, daß gegen den hier fraglichen Anspruch allerdings nicht unerhebliche Zweifel angeregt werden können.

Präsident Haberkorn: Sofern Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie nach Vorschlag der vierten Deputation in Beziehung auf die Petition der Kaufleute Mai u. Gen. in Meissen der Ersten Kammer beitreten und dieselbe nur zur Erwägung der Staatsregierung überweisen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Schreck: Es ist ferner von der Zweiten Kammer auf Vortrag und Vorschlag der vierten Deputation beschlossen worden, die Petition der Fleischerinnung zu Rochlitz und der Fleischerinnung zu Grimma auf Entschädigung wegen Wegfalls ihrer Verbieterrechte auf sich beruhen zu lassen. Auf Antrag des Herrn Abg. Bürgermeister Hennig ist in der Ersten Kammer abweichend von dem Vorschlage der vierten Deputation in der Ersten Kammer beschlossen worden, die Petition der Fleischerinnung zu Grimma der hohen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu übergeben, dagegen die Petition der Fleischerinnung zu Rochlitz auf sich beruhen zu lassen. Die Verhältnisse sind bei beiden Petitionen so ziemlich dieselben, es haben die Innungen zwar rechtzeitig ihre Entschädigungsansprüche angemeldet, aber unterlassen, rechtzeitig innerhalb der im §. 2 des Entschädigungsgesetzes gestellten Frist die erforderliche Bescheinigung beizubringen. Es scheint hiernach der Deputation der Zweiten Kammer nicht billig, wenn man die Petition der Fleischerinnung zu Grimma zur Erwägung anheimgen will und nicht dasselbe auch geschehen sollte rücksichtlich der Petition der Fleischerinnung zu Rochlitz. Erhebliche Billigkeitsgründe sprechen für Beide und es ist im Berichte der Deputation der Zweiten Kammer der Vorschlag, beide Petitionen auf sich beruhen zu lassen, nur deshalb gemacht worden, weil man Billigkeitsgründe überhaupt nicht glaubte berücksichtigen zu dürfen. Nachdem aber die Erste Kammer von diesem Satze ohnehin schon in mehreren Punkten abge-